



**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK**  
**STELLUNGNAHME**  
**17/567**  
Alle Abg

Verband der Feuerwehren in NRW e.V. | Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

An den Ausschuss für Heimat, Kommunales,  
Bauen und Wohnen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Vorsitzenden Stefan Kämmerling  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ihnen schreibt Dietmar Grabinger

Lenkungsausschuss Vorb. Brand-/ Gefahrenschutz

Telefon 02161-252200

Telefax 02161-252209

E-Mail [dietmar.grabinger@moenchengladbach.de](mailto:dietmar.grabinger@moenchengladbach.de)

Internet [www.vdf-nrw.de](http://www.vdf-nrw.de)

[www.agbf-nrw.de](http://www.agbf-nrw.de)

[www.aghf-nrw.de](http://www.aghf-nrw.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Name

Dietmar Grabinger

Datum

25. April 2018

## Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 4. Mai 2018

### Gesetz zur Förderung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG)

Sehr geehrter Herr Kämmerling,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
bezugnehmend auf den Gesetzentwurf vom 13.03.2018 zum Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) geben die Verbände der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen die nachfolgenden brandschutztechnischen Hinweise mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

#### 1 Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf wird hinsichtlich des Gedankens einer Harmonisierung der Landesbauordnungen durch die Feuerwehren grundsätzlich mitgetragen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Schutzniveauabsenkung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf im Vergleich zur bestehenden Landesbauordnung NRW muss das Ziel der Neufassung des Gesetzes sein, trotzdem ein ganzheitliches und ausreichendes Schutzniveau auch in einer neuen Landesbauordnung für NRW zu erreichen.

Im derzeitigen Gesetzentwurf ist jedoch festzustellen, dass einzelne, wesentliche und grundsätzliche Sicherheitsanforderungen des Brandschutzes nach Einschätzung der Feuerwehren bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Die Anforderungen liegen in Teilen unterhalb der Anforderungen der bestehenden Landesbauordnung und der Musterbauordnung. Als Schwerpunkte möchten die Feuerwehren in NRW die folgenden Punkte hervorheben. Zudem bleiben die bisher unberücksichtigten Punkte aus unserer Stellungnahme vom 19.01.2018 bestehen; die Stellungnahme vom 19.01.2018 fügen wir dieser Stellungnahme als Anlage bei.



**AGBF**  
**- NRW -**



**AGHF**  
**- NRW -**

## **2 Grundlegende bislang unberücksichtigte Anforderungen des Brandschutzes**

### **2.1 Brennbarkeit von Baustoffen feuerhemmender und hochfeuerhemmender Bauteile; § 26 (3) des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine allgemeine Absenkung des Schutzniveaus des baulichen Brandschutzes bezüglich der Brennbarkeit von Baustoffen und der Feuerwiderstandsdauer gegenüber der bestehenden Bauordnung und der Musterbauordnung. Grundsätzlich raten die Feuerwehren in NRW davon ab, das Schutzniveau, insbesondere bei den Anforderungen für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, abzusenken, da höhere Brandlasten physikalisch bedingt zu größeren Brandereignissen führen. Dabei ergeben sich aufgrund der gleichzeitig reduzierten Feuerwiderstandsdauern neue, risikoreichere Szenarien der Brandausbreitung, die nach bisherigem Baurecht NRW so nicht möglich waren. Im Folgenden wird Bezug genommen auf die Regelungen des § 26 Abs. 3 des Gesetzentwurfes.

Die Regelung suggeriert Bauherrn, Entwurfsverfassern und Fachplanern, dass der Holzbau regelmäßig in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 zum Einsatz kommen kann. Unter Berücksichtigung der z. Z. bestehenden technischen Rahmenbedingungen ist dies mitnichten der Fall. Formuliert ist ein abstraktes Schutzziel, jedoch ohne Angabe, wie dieses nachgewiesen werden kann. Es bestehen keine technischen Regeln, mit denen der Nachweis der Anforderungen des § 26 Abs. 3 BauModG erbracht werden kann.

Bisher ist eine vergleichbare Regelung nur aus der baden-württembergischen Bauordnung bekannt und führt dort regelmäßig zu großen Problemen in den Antragsverfahren und der Bauausführung. Daher üben sowohl die Fachgremien der Feuerwehren aus Baden-Württemberg als auch der gemeinsame Fachausschuss Vorbeugender Brandschutz des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Kritik an dieser Regelung. Die Feuerwehren in NRW empfehlen daher nachdrücklich, auf die Regelung des § 26 Abs. 3 zu verzichten und diesen Absatz daher ersatzlos zu streichen.

### **2.2 Bauaufsichtliche Zustimmung; § 79 des Gesetzentwurfes**

Die Erreichung der Schutzziele des § 17 BauO NRW bzw. des § 14 BauModG ist in beiden Gesetzen durch zwei Grundsysteme gewährleistet; dem System der Rettungswege und dem System der Abschottung. Die Einhaltung der Anforderungen dieser Systeme bei Neubauvorhaben und bei Umbauten im Bestand ist für die Sicherheit der Gebäudenutzer und der Einsatzkräfte der Feuerwehr von elementarer Bedeutung. In den Regelverfahren wird die Feuerwehr im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes gehört und die Belange werden i.d.R. durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde durchgesetzt. Die Regelungen des § 79 BauModG entbinden bei Umbauten innerhalb bestehender Gebäude von einer Zustimmung durch die obere Bauaufsichtsbehörde, wenn es sich um Bauvorhaben einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Landesverbandes handelt.



**AGBF**  
**- NRW -**



**AGHF**  
**- NRW -**

Dieser regelmäßige Verzicht auf eine Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung im Sinne des § 79 BauModG bei Änderungen ohne Zunahme des Bauvolumens wird von den Feuerwehren in NRW kritisch gesehen. Es ist zu erwarten, dass die Belange der Feuerwehren mit Bezug auf das System der Rettungswege und das System der Abschottung nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Dieses Verfahren der Genehmigung widerspricht dem bewährten Grundsatz des Vieraugenprinzips.

Die Feuerwehren in NRW empfehlen daher, auf die Regelung des § 79 Absatz 1 Satz 3 zu verzichten und die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde in jedem Fall beizubehalten.

### **2.3 Selbstschließende Türen zum Treppenraum vergleichbar der MBO;**

#### **§ 35 (6) des Gesetzentwurfes**

Zum Schutz des Treppenraumes als wichtigstem Bestandteil des Rettungs- und Angriffswegs vor einer Brand- und Rauchausbreitung aus einer Wohnung verfolgen die Musterbauordnung und die aktuelle Bauordnung NRW zwei verschiedene Ansätze. Die Musterbauordnung schreibt dicht- und selbstschließende Türen zwischen Wohnungen und Treppenraum vor. Die aktuelle Bauordnung NRW fordert die Ausbildung eines notwendigen Flures als Pufferzone bei mehr als vier Wohnungen je Geschoss. Dabei wird das Schutzziel durch die dicht- und selbstschließenden Türen von den Feuerwehren als deutlich höherwertig erachtet.

Die Ansätze der beiden Rechtsnormen stehen dabei aus Sicht der Feuerwehr in direktem Zusammenhang mit den weiterführenden brandschutztechnischen Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile des Treppenraumes. Diesbezüglich liegt mit der Musterbauordnung eine deutliche Absenkung des Sicherheitsniveaus im Vergleich zur aktuellen Bauordnung NRW vor. Insbesondere bezieht sich dies auf die Möglichkeit zur Verwendung von Holz als Baustoff im Treppenraum gemäß Musterbauordnung.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die Anforderungen aus den beiden Rechtsnormen (MBO und BauO NRW) vermischt. Auf der einen Seite erfolgt eine allgemeine Absenkung des Schutzniveaus des baulichen Brandschutzes bezüglich der Brennbarkeit von Baustoffen und der Feuerwiderstandsdauer gegenüber der bestehenden Bauordnung. Auf der anderen Seite wird die Regelung der Musterbauordnung zu dicht- und selbstschließenden Türen zwischen Wohnungen und Treppenraum nicht umgesetzt. Aus Sicht der Feuerwehren in NRW erfolgt somit in Summe eine erhebliche Absenkung des Sicherheitsniveaus.

Da gerade im Wohnungsbereich die Praxiserfahrungen zeigen, dass der Schließmechanismus durch Obentürschließer unter den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit problematisch sein kann, empfehlen die Feuerwehren zur Sicherstellung des Schutzziels der Selbstschließung, dass zudem Freilauftürschließer eingesetzt werden. Bereits in der Verwaltungsvorschrift zur aktuellen BauO NRW waren an Stellen, an denen selbstschließende Wohnungseingangstüren vorgesehen waren, diese mit Freilauftürschließern auszustatten.



**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

Wir erlauben uns daher, folgenden Änderungsvorschlag zu unterbreiten:

§ 35 (6): „3. zu Wohnungen, sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten, ~~ausgenommen Wohnungen,~~ mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse ~~und~~ mit Freilauftürschließern...“

Demnach würden § 35 (6) Nummer 4. und § 35 (9) des Gesetzentwurfes entfallen.

## 2.4 Rettungsmöglichkeiten für eingeschränkt selbstrettungsfähige Menschen;

### § 50 (1) des Gesetzentwurfes

Ein Ziel des vorliegenden Entwurfs zur Bauordnung ist es, auch älteren Menschen und Menschen mit Behinderung eine sichere Gebäudenutzung zu ermöglichen. Dieser Schwerpunkt muss sich aus Sicht der Feuerwehr auch bei den Rettungsmöglichkeiten für diese Personengruppe wiederfinden. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass für Nutzungseinheiten geringeren Nutzungsumfangs nicht zwingend betriebliche Regelungen bestehen, die eine assistierte Rettung oder Fremdrettung betrieblich sicherstellen, halten wir eine Ergänzung der besonderen Anforderungen für Sonderbauten für erforderlich:

§ 50 (1): „25. Nachweise über die Möglichkeit der Selbstrettung oder der eigenständigen Flucht in sichere Bereiche bei Nutzungseinheiten, deren Nutzerinnen und Nutzer im Wesentlichen Menschen mit Behinderungen sind.“

Mit freundlichen Grüßen

**Bernd Schneider**  
Stv. Vorsitzender  
des Verbandes der Feuerwehren  
in Nordrhein-Westfalen

**Ulrich Bogdahn**  
Vorsitzender  
der Arbeitsgemeinschaft der  
Leiter der Berufsfeuerwehren  
Nordrhein-Westfalen

**Walter Wolf**  
Vorsitzender  
der Arbeitsgemeinschaft der  
Leiter hauptamtlicher Feuerwachen  
Nordrhein-Westfalen

Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

Stv. Vorsitzender: Bernd Schneider  
Landesgeschäftsführer: Christoph Schöneborn  
Tel.: 0202-317712-10  
Fax: 0202-317712-610  
E-Mail: [christoph.schoeneborn@vdf-nrw.de](mailto:christoph.schoeneborn@vdf-nrw.de)

Arbeitsgemeinschaft der Leiter  
der Berufsfeuerwehren NRW

Vorsitzender:  
Direktor der Feuerwehr Ulrich Bogdahn  
Tel.: 0201-12-37000  
Fax: 0201-23-3594  
E-Mail: [ulrich.bogdahn@feuerwehr.essen.de](mailto:ulrich.bogdahn@feuerwehr.essen.de)

Arbeitsgemeinschaft der Leiter  
hauptamtlicher Feuerwachen NRW

Vorsitzender:  
Brandrat Walter Wolf  
Tel.: 02382-950-100  
Fax: 02382-59-441  
E-Mail: [wolfw@feuerwehr-ahlen.de](mailto:wolfw@feuerwehr-ahlen.de)



**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

Verband der Feuerwehren in NRW e.V. | Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

An das  
Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

per Email an:  
[landesbauordnung@mhkbq.nrw.de](mailto:landesbauordnung@mhkbq.nrw.de)

Ihnen schreibt Dietmar Grabinger  
Lenkungsausschuss Vorb. Brand-/ Gefahrenschutz  
Telefon 02161-252200  
Telefax 02161-252209

E-Mail [dietmar.grabinger@moenchengladbach.de](mailto:dietmar.grabinger@moenchengladbach.de)  
Internet [www.vdf-nrw.de](http://www.vdf-nrw.de)  
[www.aqbf-nrw.de](http://www.aqbf-nrw.de)  
[www.aqhf-nrw.de](http://www.aqhf-nrw.de)

---

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Name	Datum
21. Dezember 2017		Dietmar Grabinger	19. Januar 2018

## **Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf den mit Datum vom 21. Dezember 2017 an den Verband der Feuerwehren in NRW übersandten Referentenentwurf nehmen wir dankend nachfolgend Stellung.

### **1 Zentrale Hinweise zum Referentenentwurf**

#### **1.1 Grundlegende Anforderungen nach bisheriger BauO NRW und Musterbauordnung**

Für die Feuerwehren in NRW ist die Einführung von Regelungen der Musterbauordnung mit dem Ziel einer Vereinheitlichung des Baurechtes in der Bundesrepublik Deutschland unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Es ist allerdings aus unserer Sicht festzuhalten, dass mit dem Entwurf der Neuregelung eine allgemeine Absenkung des Schutzniveaus des baulichen Brandschutzes bezüglich der Brennbarkeit von Baustoffen und der Feuerwiderstandsdauer gegenüber der bestehenden Bauordnung erfolgt. Grundsätzlich raten die Feuerwehren davon ab, das Schutzniveau, insbesondere bei den Anforderungen für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, abzusenken, da höhere Brandlasten physikalisch bedingt zu größeren Brandereignissen führen. Dabei ergeben sich aufgrund der gleichzeitig reduzierten Feuerwiderstandsdauern neue, risikoreichere Szenarien der Brandausbreitung, die nach bisherigem Baurecht NRW so nicht möglich waren.



**AGBF**  
**- NRW -**



**AGHF**  
**- NRW -**

Sofern jedoch die Einführung dieser grundsätzlichen Regelungen zu den Gebäudeklassen in enger Anlehnung an die Musterbauordnung vollzogen werden soll, dürfen aus unserer Sicht in keinem Fall die brandschutztechnischen Anforderungen der Musterbauordnung zusätzlich noch unterschritten werden. Eine Kombination aus grundsätzlichen brandschutztechnischen Standardabsenkungen (z.B. bzgl. Gebäudeklassen 4 und 5 MBO) und einer Absenkung einzelner brandschutztechnischer Standards unterhalb der MBO ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Dies betrifft insbesondere den Schutz des notwendigen Treppenraumes als wichtigsten Bestandteil im System der Rettungswege. Die Absenkung der Anforderungen an die Türen des Treppenraumes zu Wohnungen stellt eine erhebliche Gefahr für die Gebäudenutzer und die Einsatzkräfte der Feuerwehren dar. In diesem Punkt wird weder der Systematik der aktuell gültigen Bauordnung NRW noch der Musterbauordnung gefolgt. Eine konkrete Erläuterung finden Sie in Abschnitt 2.10 dieser Stellungnahme.

## **1.2 Unveränderte Beteiligung der Brandschutzdienststellen**

Die Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren hat sich gemäß dem derzeit bestehenden Verfahren in NRW bewährt und ist aus fachlicher Sicht beizubehalten.

Bei der Errichtung, dem Umbau und dem Betrieb von baulichen Anlagen dürfen insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden und der Gefahr eines Brandes muss vorgebeugt werden. Zur Beurteilung dieser gesetzlichen Vorschrift des § 3 i.V.m. § 14 des Referentenentwurfs, aber auch bei der Bewertung von Abweichungen nach § 68 des Referentenentwurfs sowie der Prüfung von Brandschutzkonzepten sind regelmäßig Fragen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz im Zusammenwirken mit den feuerwehreinsatztaktischen Belangen zu bewerten. Die Brandschutzdienststelle ist in solchen Fällen in der Lage, eine angemessene Risikoeinschätzung und -beurteilung vorzunehmen. Die theoretische und praktische Feuerwehrausbildung in Verbindung mit praktischer Einsatzerfahrung und der Kenntnis der Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr ermöglicht den Mitarbeitern der Brandschutzdienststellen, objekt- und praxisgerechte Lösungsmöglichkeiten auch für baurechtlich nicht exakt beschriebene Bauausführungen zu finden. Da der Vorbeugende Brandschutz aus den komplexen, ineinander greifenden Sachzusammenhängen des baulichen, betrieblichen und abwehrenden Brandschutzes besteht und somit eine Beurteilung der gesamten baulichen Anlage im Hinblick auf die Eingriffsmöglichkeit der Feuerwehr zur Menschenrettung und Brandbekämpfung erforderlich ist, muss auch zukünftig die Bewertung und Beurteilung dieses Fachbereichs in seiner Gesamtheit durch erfahrene qualifizierte Feuerwehrangehörige unabhängig und problemorientiert erfolgen.





**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

### 1.3 Genehmigungsverfahren

Die nicht eindeutige Abgrenzung der Objektkategorien Sonderbau und Regelbau, bei gleichzeitiger Verwendung der Begrifflichkeit „großer Sonderbau“, führt bei dem vorliegenden Referentenentwurf regelmäßig zu Irritationen.

Wie in den bisherigen Baugenehmigungsverfahren, sind die Tatbestände der Abweichung und der Erleichterung im Referentenentwurf in den §§ 51 und 68 festgeschrieben. Im Rahmen der aktuellen Verfahren werden beide Tatbestände durch die Bauaufsichtsbehörden i.d.R. unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle geprüft. Im vorliegenden Referentenentwurf ist in § 63 Nr. 2 die Prüfung von Abweichungen nach § 68 geregelt, jedoch fehlt die entsprechende Vorschrift zur Prüfung von Erleichterungen bei Sonderbauten im einfachen Genehmigungsverfahren (kleine Sonderbauten). Aus Sicht der Feuerwehren in NRW ist diese Prüfung in jedem Fall in die Rechtsnorm aufzunehmen.

Entsprechend § 63 des Referentenentwurfs prüft die Bauaufsicht nur große Sonderbauten. Gemäß § 67 des Referentenentwurfs wird eine Bescheinigung zur Übereinstimmung mit den baurechtlichen Anforderungen bezüglich des Brandschutzes durch den staatlich anerkannten Sachverständigen, mit Ausnahme für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 und Sonderbauten, gefordert. Dies impliziert, dass Sonderbauten im einfachen Genehmigungsverfahren (kleine Sonderbauten) weder bauaufsichtlich, noch durch Sachverständige geprüft werden.

Wir erlauben uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag für § 63 zu unterbreiten:

§ 63: „~~Außer bei großen~~ Sonderbauten prüft die Bauaufsichtsbehörde ...“

### 1.4 Berücksichtigung der realen technischen Grenzen der Rettungsgeräte der Feuerwehr

Zur Rettung von Personen erlaubt die Bauordnung einen zweiten Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr. Hierbei ist die Personenrettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr technisch jedoch nur in begrenztem Umfang möglich. Der anerkannte Stand der Technik hierzu, welcher aus den langjährigen Erfahrungen der Feuerwehren bundesweit resultiert, wurde durch den Deutschen Feuerwehr-Verband und die AGBF Bund bereits formuliert. Eine abschließende Beurteilung ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und liegt bei der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Bezugnehmend auf die Begründung zu § 33 Abs. 3, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Regelannahme, bei großen Personenanzahlen die Rettung über Leitern der Feuerwehren sicherstellen zu können, von den Feuerwehren in NRW abgelehnt wird.



**AGBF**  
**- NRW -**



**AGHF**  
**- NRW -**

## **1.5 Brandlastfreiheit der Rettungswege**

Die Einsatzpraxis der Feuerwehren zeigt immer wieder, dass Brandlasten in den qualifizierten Teilen des Rettungsweges (notwendiger Flur, notwendiger Treppenraum) als Brandlast an sich und auch als Hindernis eine erhebliche Behinderung bei der Selbstrettung im Feuerwehreinsatz darstellen und sowohl die Brandbekämpfung, als auch die Menschenrettung behindern können. Aus Sicht der Feuerwehren sind Treppenräume notwendiger Treppen und notwendige Flure ergänzend zu den baulichen Anforderungen frei von sonstigen Brandlasten zu halten. Eine Klarstellung wäre aus unserer Sicht dringend erforderlich.

Wir erlauben uns daher, folgende ergänzende Absätze zu § 35 und § 36 vorzuschlagen:

§ 35 (9): „*Treppenräume notwendiger Treppen sind ergänzend zu den baulichen Anforderungen frei von sonstigen Brandlasten zu halten.*“

§ 36 (7): „*Notwendige Flure sind ergänzend zu den baulichen Anforderungen frei von sonstigen Brandlasten zu halten. Ausnahmen sind zulässig, insofern wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.*“

## **2 Zu den einzelnen Paragraphen des Referentenentwurfs**

### **2.1 § 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden**

Die konkrete Forderung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist zur Schutzzielerreichung des Schutzziels wirksamer Löscharbeitern unabdinglich. Dies muss auch bei der Errichtung von Gebäuden klar beschrieben werden.

Wir erlauben uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag für § 4 Abs.1 zu unterbreiten:

§ 4 (1): „..., öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. ...“





**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

## 2.2 § 14 Brandschutz - Löschwassermenge

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist elementare Voraussetzung zur Schutzzielerreichung des Schutzziels „wirksame Löscharbeiten ermöglichen“. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Entwicklungen auf Seiten der Wasserversorger, die sich regelmäßig aus Hygienegründen aus der Verantwortung zur Sicherstellung einer Löschwasserversorgung ziehen, ist die Anforderung baurechtlich festzuschreiben.

Wir erlauben uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag zu unterbreiten:

§14 (2): *“Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.“*

## 2.3 § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf erfolgt eine allgemeine Absenkung des Schutzniveaus des baulichen Brandschutzes bezüglich der Brennbarkeit von Baustoffen und der Feuerwiderstandsdauer gegenüber der bestehenden Bauordnung. Grundsätzlich raten die Feuerwehren in NRW davon ab, das Schutzniveau, insbesondere bei den Anforderungen für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, abzusenken, da höhere Brandlasten physikalisch bedingt zu größeren Brandereignissen führen. Dabei ergeben sich aufgrund der gleichzeitig reduzierten Feuerwiderstandsdauern neue, risikoreichere Szenarien der Brandausbreitung, die nach bisherigem Baurecht NRW so nicht möglich waren.

*§ 26 (3): „~~Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchschutzbereichen, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.~~“*

## 2.4 § 28 Außenwände

Aufgrund der Einsatzerfahrungen der Feuerwehren bei Fassadenbränden bezüglich des Risikos der Brandausbreitung reicht die vorgeschlagene Erklärung, „dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist“, in § 28 Abs. 1 nicht aus.

In Vorgriff auf Absatz 3.2 dieser Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass zur Schutzzielerreichung analog zu den Anforderungen der ehemaligen Verwaltungsvorschrift eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Mindestvorgabe in einer neuen Verwaltungsvorschrift gemacht werden sollte.



**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

Aufgrund der Einsatzerfahrungen bei Bränden mit brennbaren Fassaden und den bei der Gebäudeklasse 5 begrenzten Angriffsmöglichkeiten der Feuerwehr vom Boden sind hier die Fassaden einschließlich ihrer Dämmungen nichtbrennbar auszuführen. Wir erlauben uns daher, folgende Ergänzung des § 28 Abs. 3 des Referentenentwurfes zu unterbreiten:

§ 28 (3): „ ... abtropfen. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 nichtbrennbar sein.“

## **2.5 § 29 Trennwände**

Um dem System der Abschottung gerecht zu werden und einen systematischen (Nachbar-)Schutz der Nutzer unterschiedlicher Nutzungseinheiten sicherzustellen, müssen auch zwischen Nutzungseinheiten bei den Gebäudeklassen 1 und 2 Trennwände bestehen. Dies gilt umso mehr, da es sich um Wohngebäude handelt und bei dieser Nutzung bekanntlich allgemein die häufigsten Personenschäden im Brandfall zu beklagen sind. Dieser Systematik folgt, gegensätzlich zur Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs, bereits die aktuelle BauO NRW, ebenso wie die ehemalige zugehörige Verwaltungsvorschrift (Nr. 49.1 Satz 2). Eine Aufgabe dieses Sicherheitsniveaus kann unsererseits nicht mitgetragen werden. Daher sollte § 29 Abs. 6 entfallen:

~~§ 29 (6): „Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.“~~

Darüber hinaus erlauben wir uns, folgenden Formulierungsvorschlag zu unterbreiten:

§ 29 (2): „... und 4. zwischen Aufenthaltsräumen und Wohnungen einschließlich ihrer Zugänge und nicht ausgebauten Räumen im Dachraum.“

§ 29 (3): „... müssen feuerbeständig sein. Trennwände nach Absatz 2 Nummer 4 müssen mindestens feuerhemmend sein.“

## **2.6 § 30 Abs. 7 Brandwände**

Um dem Schutzziel der Ausbreitung von Feuer und Rauch gerecht zu werden, ist es nach der Erfahrung der Feuerwehren besonders bedeutsam, eine Führung brennbarer Bauteile über Brandwände konsequent zu unterbinden. Wir erlauben uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag für § 30 Abs. zu unterbreiten:

§ 30 (7): „Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände oder die feuerbeständige Platte nach Absatz 5 Satz 1 nicht hinweggeführt wird.“



**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

## 2.7 § 30 Abs. 8 Brandwände

Um dem Schutzziel der Ausbreitung von Feuer und Rauch gerecht zu werden, ist es nach der Erfahrung der Feuerwehren besonders bedeutsam, die feuerbeständigen Abschlüsse in einer Brandwand auch mit einer Rauchschutzfunktion nach DIN 18095 zu qualifizieren. Wir erlauben uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag für § 30 Abs. 8 zu unterbreiten:

§ 30 (8): „...die Öffnungen müssen feuerbeständige, ~~dicht-~~ rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.“

## 2.8 § 32 Dächer

Gemäß § 32 Abs. 7 wird der Brandausbreitung eines Anbaus über dessen Dach hinweg auf den Gebäudeteil, an den er angebaut ist, entgegengewirkt. Für den umgekehrten Weg der Brandübertragung vom Gebäude via Flugfeuer oder Wärmestrahlung auf das Dach des Anbaus ist jedoch keine Vorsorge getroffen. Aus brandschutztechnischer Sicht erlauben wir uns hierzu, folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

§ 32 (7): „In diesem Bereich sind Dachhaut und Dämmschichten aus brennbaren Baustoffen gegen Entflammen zu schützen.“

## 2.9 § 34 Abs. 4 Treppen

Die notwendige Treppe ist der zentrale Bestandteil im System der Rettungswege und bildet neben der Rettungswegfunktion auch den Angriffsweg und Rückzugsbereich der Feuerwehr im Einsatzfall. In keinem Fall darf es bei einem Brandereignis zu einem Einsturz von Treppenteilen kommen. Der Ansatz des vorliegenden Referentenentwurfs, die Treppenqualität herabzustufen, wird von uns als nicht ausreichend erachtet, da kein Feuerwiderstand besteht. Eine Absenkung des Feuerwiderstandes der tragenden Teile der Treppen auf nichtbrennbare Qualität ohne Feuerwiderstand in der Gebäudeklasse 4 und feuerhemmende Qualität in der Gebäudeklasse 5 ist aus Sicht der Feuerwehren - auch bei Einführung dicht- und selbstschließender Türen zum Treppenraum - nicht nachvollziehbar.

Wir erlauben uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag für § 34 Abs. 3 zu unterbreiten:

§ 34 (4): „...Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen  
~~1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,~~  
~~2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen,~~  
~~3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein~~ den Anforderungen an die Brennbarkeit und den Feuerwiderstand der Treppenraumwände entsprechen.“



**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

### **2.10 § 35 Abs. 6 Notwendige Treppenräume**

Das Problem der im Brandfall von den flüchtenden bzw. in die Wohnung zurückweichenden Personen nicht wieder geschlossenen Wohnungseingangstüren ist aus dem Feuerwehreinsatz hinlänglich bekannt. Zum Schutz des Treppenraumes als wichtigster Bestandteil des Rettungs- und Angriffsweges vor einer Brand- und Rauchausbreitung aus einer Wohnung verfolgen die Musterbauordnung und die aktuelle Bauordnung NRW zwei verschiedene Ansätze. Die Musterbauordnung schreibt dicht- und selbstschließende Türen zwischen Wohnungen und Treppenraum vor. Die aktuelle Bauordnung NRW fordert die Ausbildung eines notwendigen Flures als Pufferzone bei mehr als 4 Wohnungen je Geschoss. Dabei wird das Schutzziel durch die dicht- und selbstschließenden Türen höherwertig verfolgt. Die Ansätze der beiden Rechtsnormen stehen dabei aus Sicht der Feuerwehr in direktem Zusammenhang mit den weiterführenden Anforderungen unter brandschutztechnischen Gesichtspunkten an die Baustoffe und Bauteile des Treppenraumes. Hier liegt eine Abminderung des Sicherheitsniveaus in der Musterbauordnung im Vergleich zur aktuellen Bauordnung NRW vor. Im vorliegenden Referentenentwurf entfällt der Schutz des Treppenraumes unter diesen Gesichtspunkten in Gänze. So wird sowohl das Schutzniveau des baulichen Brandschutzes bezüglich der Brennbarkeit von Baustoffen und der Feuerwiderstandsdauer gegenüber der bestehenden Bauordnung abgesenkt, und zudem wird die Regelung der Musterbauordnung, dass Türen zwischen Wohnungen und Treppenraum dicht- und selbstschließend sein müssen nicht umgesetzt. Aus Sicht der Feuerwehren in NRW erfolgt somit eine erhebliche Standardabsenkung gegenüber der bestehenden Regelung in NRW und zugleich gegenüber der Musterbauordnung. Darüber hinaus zeigen gerade im Wohnungsbereich die Praxiserfahrungen, dass der Schließmechanismus durch Obentürschließer von den Nutzern häufig nicht akzeptiert wird und zudem unter den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit problematisch ist. Daher muss aus der Sicht der Feuerwehren in NRW die Selbstschließfunktion durch Freilauftürschließer sichergestellt werden.

Wir erlauben uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag für § 36 Abs. 6 zu unterbreiten:

*§ 35 (6): „4. zu Wohnungen mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse und mit Freilauftürschließern...“*

### **2.11 § 35 Abs. 8 Notwendige Treppenräume**

Die Formulierung, dass bei den Gebäudeklassen 4 und 5 besondere Vorkehrungen zu treffen sind, soweit dies zur Erfüllung vorgenannter Anforderungen erforderlich ist, wird unserer Einschätzung nach ohne ergänzende Ausführungen zu intensiven Diskussionen bei jedem einzelnen Bauvorhaben führen und daher eine Gleichbehandlung und beschleunigten Bearbeitung von Anträgen eher verhindern als fördern. Um hier ein durchgängiges Sicherheitsniveau zu erreichen, wird eine detaillierte Variantendarstellung analog zu der Verwaltungsvorschrift zur aktuellen BauO NRW und in Anlehnung an die Begründung zu dem vorliegenden Referentenentwurf für erforderlich gehalten.



**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

### **2.12 § 35 Abs. 9 Notwendige Treppenräume**

(Siehe Ziffer 1.5)

### **2.13 § 36 Abs. 3 Notwendige Flure und Gänge**

Die Regelung zu Fluren mit nur einer Fluchtrichtung bedarf unseres Erachtens einer Ergänzung, da nach dem vorliegenden Entwurf Flure, die zum ersten und zweiten Rettungsweg führen, eine Länge von bis zu 30 m haben dürfen (die Einhaltung der Rettungsweglänge wird vorausgesetzt). Es ist nicht erklärbar, warum diese Flure ein erheblich niedrigeres Sicherheitsniveau haben (längerer Laufweg, höheres Risiko der Rauchgasintoxikation bei Verrauchung), als Flure zum Sicherheitstreppenraum und Stichflure nach bestehender BauO

Wir erlauben uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag für § 36 Abs. 3 zu unterbreiten:

§36(3): "...Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung für den ersten und zweiten Rettungsweg sowie zu Sicherheitstreppenräumen dürfen nicht länger als 15m sein. ..."

### **2.14 Zu § 36 Abs. 6 Notwendige Flure und Gänge**

Die Anforderungen zur Brennbarkeit von Bodenbelägen in den qualifizierten Teilen des Rettungsweges sind unter den Gesichtspunkten der Selbst- und Fremdrettung sowie der Durchführung eines Löschangriffs von großer Bedeutung. Diesen Bereichen muss aus der Sicht der Feuerwehren in NRW ein besonderes Schutzniveau zugutekommen.

Wir erlauben uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag für § 36 Abs. 6 zu unterbreiten:

§ 36 (6): „... Fußbodenbeläge müssen mindestens schwerentflammbar sein.“

### **2.15 § 36 Abs. 7 Notwendige Flure und Gänge**

(Siehe Ziffer 1.5)



**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

### **2.16 § 51 Abs. 2 Sonderbauten**

Die Kennzeichnung von Rettungswegen ist, insbesondere bei hohen Personenzahlen, von großer Bedeutung.

Wir erlauben uns daher, folgenden Ergänzungsvorschlag für § 51 Abs. 2 zu unterbreiten:

§ 51 (2):“... 9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen und ihre Kennzeichnung, “

### **2.17 § 51 Abs. 2 Sonderbauten**

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist elementare Voraussetzung zur Schutzzielerreichung des Schutzziels „wirksame Löscharbeiten ermöglichen“. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Entwicklungen auf Seiten der Wasserversorger, die sich regelmäßig aus Hygienegründen aus der Verantwortung zur Sicherstellung einer Löschwasserversorgung ziehen, ist die Anforderung baurechtlich festzuschreiben.

Wir erlauben uns daher, folgenden Ergänzungsvorschlag für § 51 Abs. 2 zu unterbreiten:

§ 51 (2):“... 13. die Wasserversorgung für Löschzwecke, ...“

### **2.18 § 51 Abs. 2 Sonderbauten**

Unter den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit ist auch die Sicherstellung der Selbst- und Fremddrettung von Menschen mit Behinderungen nachzuweisen. Daher ist aus unserer Sicht § 51 Abs. 2 um einen Punkt zu ergänzen.

Wir erlauben uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag für § 51 Abs. 2 zu machen:

§ 51 (2): „XX. Nachweise über die Möglichkeit der Selbstrettung oder der eigenständigen Flucht in sichere Bereiche, bei Nutzungseinheiten, deren Nutzerinnen und Nutzer im Wesentlichen Menschen mit Behinderungen sind,“.

### **2.19 § 58 Abs. 4 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden**

(Siehe Ziffer 1.2)





**AGBF**  
- NRW -



**AGHF**  
- NRW -

### 3 Weitere Hinweise

#### 3.1 Darstellung der Bauteilanforderungen in Tabellenform

Eine rein textliche Darstellung der Bauteilanforderungen ist kompliziert und unübersichtlich bezüglich des Vergleiches verschiedener Anforderungen. Als Arbeitserleichterungen wäre es aus Sicht der Feuerwehren wünschenswert, wenn die Bauteilanforderungen der §§ 27 und 31 wie in der bestehenden BauO NRW in Tabellenform zur Verfügung gestellt würden.

#### 3.2 Verwaltungsvorschrift zu BauO NRW

Insbesondere um ein einheitliches Sicherheitsniveau zu gewährleisten und dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht werden zu können, aber auch zur Konkretisierung verschiedener unter Kapitel 2 dieser Stellungnahme beschriebener Sachverhalte wird es aus unserer Sicht für erforderlich gehalten, den Referentenentwurf des BauModG wie in der Vergangenheit um konkrete Anforderungen und Ausführungsregeln in Form einer Verwaltungsvorschrift zu ergänzen. In der Vergangenheit hat sich die ehemalige Verwaltungsvorschrift aus unserer Sicht als sehr praktikabel erwiesen; es wäre daher wünschenswert, wenn auch eine Verwaltungsvorschrift zukünftig in ähnlichem Umfang zur Verfügung gestellt würde.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Rückfragen erreichen Sie neben den Vorsitzenden der Verbände auch den Vorsitzenden des gemeinsamen Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz über die im Briefkopf genannten Kontaktmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

**Bernd Schneider**  
Stv. Vorsitzender  
des Verbandes der Feuerwehren  
in Nordrhein-Westfalen

Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

Stv. Vorsitzender: Bernd Schneider  
Landesgeschäftsführer: Christoph Schöneborn  
Tel.: 0202-317712-10  
Fax: 0202-317712-610  
E-Mail: [christoph.schoeneborn@vdf-nrw.de](mailto:christoph.schoeneborn@vdf-nrw.de)

**Ulrich Bogdahn**  
Vorsitzender  
der Arbeitsgemeinschaft der  
Leiter der Berufsfeuerwehren  
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der Leiter  
der Berufsfeuerwehren NRW

Vorsitzender:  
Direktor der Feuerwehr Ulrich Bogdahn  
Tel.: 0201-12-37000  
Fax: 0201-23-3594  
E-Mail: [ulrich.bogdahn@feuerwehr.essen.de](mailto:ulrich.bogdahn@feuerwehr.essen.de)

**Walter Wolf**  
Vorsitzender  
der Arbeitsgemeinschaft der  
Leiter hauptamtlicher Feuerwachen  
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der Leiter  
hauptamtlicher Feuerwachen NRW

Vorsitzender:  
Brandrat Walter Wolf  
Tel.: 02382-950-100  
Fax: 02382-59-441  
E-Mail: [wolfw@feuerwehr-ahlen.de](mailto:wolfw@feuerwehr-ahlen.de)